

Kostenübernahme für Gruppenfahrdienste im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (EV/BBB) der WfbM in Kostenträgerschaft der BA

Gemeinsame Regelungen anl. pandemiebedingter, vor Ort behördlich angeordneter oder bayernweit verfügbarer Schließungen/Betretungsverbote von WfbM für 2020

1. Ausgangssituation

Im Jahr 2020 gab es vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie verschiedene bayernweite Betretungs- und Beschäftigungsverbote für alle Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Dies betraf folgende Zeiträume:

Betretungsverbote aufgrund von Allgemeinverfügungen

- Ab dem 17.03.2020 Betretungsverbot für WfbM für alle Werkstattbeschäftigten (jeweils Teilnehmer des EV/BBB und Beschäftigte im Arbeitsbereich), die Möglichkeit einer Notfallbetreuung war vorgesehen.
- Ab dem 18.05.2020 konnten Werkstattbeschäftigte, die zuhause oder ambulant betreut wohnen, wieder zurück in die WfbM. Des Weiteren wurde das Betretungsverbot für WfbM aufgehoben, die ausschließlich Menschen mit Behinderung aus einem Wohnheim beschäftigen.
- Ab dem 13.06.2020 wurde das Betretungsverbot auch für Werkstattbeschäftigte, die in einem Wohnheim wohnen, aufgehoben. Mit Ausnahme der Werkstattbeschäftigten, die an einer einschlägigen Vorerkrankung leiden, welche einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann oder die nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten, konnten damit seither alle Werkstattbeschäftigten, unabhängig von deren Wohnform, in die WfbM zurückkehren.
- Ab dem 16.12.2020 – 08.01.2021 Betretungsverbot für WfbM für alle Werkstattbeschäftigten, die Möglichkeit einer Notfallbetreuung war vorgesehen.

Schließung von Abteilungen/WfbM

Ab Mitte des Jahres 2020 fanden einzelne, auf regionaler Ebene behördlich angeordnete Schließungen von WfbM statt.

Die Konsequenz der Betretungsverbote/Schließungen war, dass Gruppenfahrdienstleistungen nicht mehr oder nur eingeschränkt im Rahmen der Notfallbetreuung stattgefunden haben.

Die Fahrtkosten für den Gruppenfahrdienst in Kostenträgerschaft der BA wurden 2020 in Fällen behördlich angeordneter oder rechtlich verfügbarer Betretungsverbote/Schließungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Vorbehalt einer späteren Überprüfung mit ggf. Feststellung einer Überzahlung aus verwaltungstechnischen Gründen zunächst weiter bezahlt. Dies wurde durch entsprechende Informationen der LAG WfbM Bayern und der RD Bayern auch den WfbM und Agenturen für Arbeit bereits im März und April 2020 bekannt gegeben, verbunden mit der Bitte, gegebenenfalls mögliche Einsparpotentiale aktiv anzugehen.

Für Zeiten der Fahrdiensttätigkeit konnten wiederum Mehrkosten durch die Erfüllung von Hygiene- und Abstandsvorgaben entstehen. Ebenso ist es denkbar, dass Teilnehmer von EV/BBB auch über die erklärten Betretungsverbote/Schließungen hinaus nicht den Fahrdienst in Anspruch genommen haben, zum Beispiel weil sie aus individuellen Gründen weiter nicht die WfbM besucht haben (zum Beispiel bei einschlägigen Grunderkrankungen, aufgrund Attest o.ä.).

Die Fragen des Umgangs mit den Kosten für Fahrdienstleistungen wurden seither zwischen der RD und Vertretern der LAG WfbM erörtert. Beide Seiten möchten mit dem vorliegenden, abgestimmten Papier den Agenturen und WfbM für das Jahr 2020 folgendes Verfahren für die Abrechnung des Gruppenfahrdienstes im EV/BBB empfehlen.

2. Grundsatz

Keine pauschale Anerkennung von Kosten

Für die Fälle von Nichtleistung des Gruppenfahrdienstes hat sich die BA erklärtermaßen nicht dem Vorgehen anderer Leistungsträger (pauschale, prozentuale Erstattung u.a.) angeschlossen. Dies geschah unter anderem aus folgenden Gründen:

- Eine pauschale Abgeltung/Erstattung muss auch prüfsicher begründet werden, insbesondere wenn bis zu einem bestimmten Prozentsatz keinerlei Nachweispflicht vorgesehen ist.
- Mit einer pauschalen Abgeltung/Erstattung können keine darüber hinaus gehenden, objektivierbaren Forderungen ohne dann intensive, aufwändige Prüfung im Einzelfall beglichen werden.
- Eine werkstattbezogene Darlegung und Prüfung ergibt ein konkretes, abgesichertes Ergebnis, und stellt sich damit gegenüber Prüfinstanzen (z.B. Bundesrechnungshof) wesentlich besser begründet dar.

Die BA erwartet, dass die WfbM anlässlich der Beendigung/ des Aussetzens der Fahrdienstleistung alles ihr Mögliche und rechtlich Zulässige unternommen hat, um von sich aus schnellstmöglich und umfassend die dafür anfallenden Kosten für die betreffenden Zeiträume soweit als möglich zu reduzieren. Das gilt sowohl bei einem Fahrdienst in Eigenbetrieb als auch für die Tätigkeit externer Dienstleister.

Umgekehrt akzeptiert die BA grundsätzlich auch infolge der jeweils geltenden Allgemeinverfügungen oder behördlicher Anordnung entstehende Mehrkosten für einen stattgefundenen Gruppenfahrdienst.

3. Verfahren

a) für 2020

Die Verfahrensabsprache „Be- und Abrechnung der Fahrtkosten für Teilnehmer in WfbM (EV/BBB)“ sieht im Verfahrensschritt „Bilanzierung und Kalkulation für den Gruppenfahrdienst“ eine Vorlage der Bilanz eines Jahres seitens der WfbM bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Agentur für Arbeit vor, in deren Bezirk die WfbM ihren Hauptsitz hat. Die Frist für die Vorlage der Bilanz 2020 seitens der WfbM wird unter den besonderen Bedingungen des letzten Jahres bis zum 31.05.2021 verlängert.

Zusammen mit der Bilanz für 2020 legt die Werkstatt schriftlich dar, wie sich die Kosten für den Gruppenfahrdienst für das gesamte Jahr zusammensetzen. Entsprechend dem vereinbarten Verfahren sind die dazu gehörenden Belege und Nachweise vorzuhalten. Es ist kein gesondertes

Berechnungsschema („Tool“) erforderlich. Es empfiehlt sich eine Aufstellung nach den unter Ziffer 1 genannten Zeiträumen.

Für die Zeiten der Betretungsverbote waren öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Rundschreiben des Bayerischen Bezirktags zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie wird hiermit ausdrücklich Bezug genommen. Die WfbM soll sich dazu, auch für Drittdienstleister, mit der Aufstellung äußern. Soweit solche vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen noch ausstehen, vereinbaren sich WfbM und Agentur für Arbeit hinsichtlich einer späteren Berücksichtigung (zum Beispiel im Rahmen der Bilanzierung für 2021).

Wichtig ist insgesamt die schlüssige Begründung für anfallende, unvermeidbare Kosten während der Betretungsverbote.

Ebenso werden Mehrkosten für den stattgefundenen Fahrdienst außerhalb der Betretungsverbote dargestellt und begründet.

Jede Agentur für Arbeit prüft und entscheidet grundsätzlich bis spätestens 30.07.2021 die Feststellung einer Über- oder Unterdeckung für das gesamte Jahr 2020 entsprechend dem eingeführten Verfahren und leitet ggf. eine Rückforderung oder Auszahlung ein. Davon getrennt bleiben die Kalkulation und der Abschluss der Kostenvereinbarung für den Gruppenfahrdienst 2021.

b) für 2021 und später

In Anlehnung an die Nr. 7 der Verfahrensabsprache „Be- und Abrechnung der Fahrtkosten für Teilnehmer in WfbM (Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich)“ und zur Vermeidung unnötiger Überzahlungen soll eine WfbM, die in Fällen erneuter Betretungsverbote/Schließungen einen rechtzeitigen Stopp ihrer Kosten für den Gruppenfahrdienst erreicht hat, die AA hierüber unverzüglich informieren. Beide Seiten sprechen sich ab, inwieweit dies Auswirkungen auf die monatlich vereinbarten Zahlungen haben soll.

Inwieweit darüber hinaus eine weitere Regelung erforderlich ist, beurteilen die LAG WfbM Bayern und die Regionaldirektion Bayern zur gegebenen Zeit (siehe Punkt 5.)

4. Kriterien im Rahmen der Bilanzierung, unvermeidbare Kosten, Mehrkosten

Folgende Kriterien können helfen, unvermeidbare Kosten für den Gruppenfahrdienst während eines Betretungsverbots/Schließungen einzugrenzen. Umgekehrt können sich auch Mehrkosten für den Fahrdienst damit begründen lassen.

a) Fahrdienst in Eigenbetrieb

Eigenpersonal:

Mitarbeiter*innen, die mit Aufgaben im Kontext Fahrdienst betraut sind, wurden im Umfang der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit für andere Aufgaben zum Zwecke der Fortsetzung der Geschäftstätigkeit im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich eingesetzt (umgesetzt).

Material- und sonstige Betriebskosten:

Eine Kostenreduktion (z.B. befristete Abmeldung des eigenen Fuhrparks, Zahlungsaussetzung ggü. Versicherungen, sonstigen Dienstleistern, Betrieb/Nutzung/Verbrauch für andere Zwecke im Rahmen der Geschäftstätigkeit in EV/BBB) war objektiv nicht oder nur begrenzt möglich.

Mehrkosten:

Der Fahrdienst war wegen der pandemiebedingten Auflagen kostenwirksam aufzustocken.

Nachweise/Belege sind nur auf Anforderung durch die Agentur für Arbeit einzureichen.

b) Fahrdienst durch externe Dienstleister

Die WfbM legt dar, inwieweit gegenüber dem externen Dienstleister eine Kostenreduktion möglich war und begründet dies. Beispielsweise kann bei Rechnungsstellung zum Jahresende durch den Dienstleister gegenüber der WfbM nachvollziehbar dargestellt worden sein, weswegen zwar nicht 100 %, aber eine darunter liegende Summe an Kosten zwangsläufig und ohne anderweitige Kompensation (öffentliche und private Ersatz-, Entschädigungs- und Ausfalldienstleistungen) entstanden ist.

Mehrkosten:

Der Fahrdienst war wegen der pandemiebedingten Auflagen kostenwirksam aufzustocken, insoweit ergaben sich bei dem Drittdienstleister für die WfbM nachvollziehbar Mehrkosten.

Nachweise/Belege sind nur auf Anforderung durch die Agentur für Arbeit einzureichen.

5. Überprüfung

Die LAG WfbM Bayern und die Regionaldirektion Bayern werden die Umsetzung der Regelungen nach dem ersten Halbjahr 2021 überprüfen. Dann wird auch entschieden, inwieweit für die Jahre 2021 ff. weitere Hinweise zum Verfahren erforderlich sind.